

Die Gewerkschaften im Lande der Falschmünzer von Gottes Gnaden

Die schamlose Verfolgung und Knebelung der ungarischen Gewerkschaften durch die Polizei erhält durch die Tatsache, dass der Landespolizeichef Nadossy eine der treibenden Personen im Banknotenfälschungsskandal ist, einen ganz besonderen Beigeschmack. Man wird sich mit einem Schlage über die Bedeutung des Verhaltens dieses Dunkelmannes klar, der bei jeder Missetat und jedem Mord auf Seite der Unheilstifter stand. Man begreift, weshalb die in Ungarn ermordeten Sozialisten und die Männer und Frauen, die im Zalaegerszeger Interniertenlager hinsiechten, ungesühnt blieben. Auch früher hat man wie jetzt den Regierungschef davon reden gehört, dass er sich für die restlose Erfassung der Schuldigen persönlich verantwortlich fühle. Immer war es aber die geheimnisvolle Macht Nadossys, die das feierliche Versprechen nicht zur Tat werden liess. Nun wird es sich erweisen, ob Nadossy wirklich derjenige war, der die Bestrafung der Verbrecher hinderte oder ob das ungarische Volk auch weiterhin rechtlos bleiben und den Arbeitern durch die Polizei die Entfaltung der geringsten organisatorischen Tätigkeit unmöglich gemacht wird. .

Denn während der Chef der Polizei für sich und seine verbrecherischen Kumpane die grössten Freiheiten in Anspruch nahm, unterstanden die Gewerkschaften, die heute in fast allen zivilisierten Ländern als wirtschaftlicher und kultureller Faktor anerkannt sind, einer Kontrolle und Bespitzelung, die jeden Banknotenfälschungsskandal unmöglich gemacht hätte, wenn sie gegenüber wirklich zweifelhaften Elementen anstatt gegenüber ehrlichen Arbeitern ausgeübt worden wäre. Die unmittelbare Aufsicht über die Gewerkschaften untersteht in Ungarn dem ersten Gemeindebeamten und der Polizeibehörde erster Instanz, die Oberaufsicht dem Innenminister. Diese Behörden haben u.a. das Recht, in den Versammlungen und Sitzungen nach Belieben zu erscheinen, in die Geschäftsgebarung, Bücher und Rechnungen, Dokumente und Korrespondenz Einsicht zu nehmen. Die für die Gewerkschaften gültigen Verordnungen verfügen ferner, wo und wann Generalversammlungen abgehalten werden dürfen, unter welchen Umständen sie beschlussfähig sind, über was sie beraten können usw. In Fällen, wo der Verein die in den Statuten umschriebenen Ziele und Zwecke nicht einhält, seinen Wirkungskreis überschreitet, gegen den Staat handelt, sich gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwer vergeht oder die materiellen Interessen der Mitglieder gefährdet, kann der Minister des Innern eine Untersuchung einleiten, die Tätigkeit des Vereines sistieren und diesen eventuell auflösen.

Diese Bestimmungen machen einen Teil der Generalverordnung aus, die im Jahre 1922 eingeführt wurde und das ganze Vereinswesen regelt. Sie macht alle bescheidenen Erfolge aus der Zeit der Volksregierung vom Jahre 1918 zunichte. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit blieb kaum ein Jahr in Kraft, und die jetzige Regierung ging sogar so weit, dass eine Verordnung aus dem Jahre 1875 widerrufen wurde, in der generell gesagt wird, dass das Vereinsrecht eines der wertvollsten Rechte der Staatsbürger sei und der zuständige Minister es als seine Aufgabe betrachte, den Genuss dieses Rechtes leichter zu gestalten und Verfügungen zu erlassen, auf Grund welcher Vereine, die von Staats wegen keiner Beanstandung unterliegen, in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

Der Minister, der das Vereinsrecht angesichts der Ausschaltung dieser Verordnung nicht als eines der wertvollsten Rechte der Staatsbürger betrachtet, ist zur Zeit Ungarns Kultus- und Unterrichtsminister, und die Polizei, deren oberster Chef heute als Falschmünzer im Gefängnis sitzt, schnüffelt in jeder Versammlung herum und sitzt u.a. darüber zu Gericht, ob die materiellen Interessen der Mitglieder der Arbeiterorganisationen gewahrt bleiben.

I.G.B.

Der öffentliche Dienst, 12.2.1926.

Oeffentlicher Dienst, Der > Ungarn. Gewerkschaftsrechte. OeD, 1926-02-12